



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Gemeinde Auhagen
Auf dem Röhden 21a
31553 Auhagen

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Stolz

Tel.-Durchwahl:
05721 703 1512

Fax:
05721 703 1590

Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: britta.stolz@schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63/19//01017/2020

Datum
04.08.2020

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 16 "Dühlholzkämpe-Süd" der Gemeinde Auhagen

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 18.06.2020 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Die unter Punkt 8.2.3 "Trink- und Löschwasserversorgung" auf Seite 37 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan im Vorentwurf für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Belange des Straßenverkehrs

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Belange des Naturschutzes

Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Die nach § 9 der textlichen Festsetzungen zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Grünflächen sind vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldräumung gem. der Vorgaben der DIN

18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der Örtlichkeit durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal kenntlich abzugrenzen/abzugrenzen.

2. Die erforderlichen Maßnahmen des besonderen Artenschutzes nach § 7 der textlichen Festsetzungen sind durch ein ornithologisches Monitoring zu begleiten. Die von der Gemeinde zu beauftragende Person ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg vor Beginn der Erschließungsarbeiten/Baufeldräumung schriftlich zu benennen. Das Monitoring beginnt vor Beginn der ersten Erschließungsarbeiten/Baufeldräumung und ist auch in den ersten 5 Folgejahren durchzuführen. Eine ggf. erforderliche Verlängerung des Monitorings bleibt vorbehalten. Das Monitoring ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis spätestens Ende Oktober des Jahres zur Prüfung vorzulegen.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.

Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster keine Eintragungen vorhanden.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dühlholzkämpe“ keine Bedenken.

Belange des Immissionsschutzes

Es wird empfohlen, die in der schalltechnischen Untersuchung der GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH vom 03.01.2020 genannten Empfehlungen für passive Schallschutzmaßnahmen in die Festsetzung des Bebauungsplans zu übernehmen, um Lärmbeschwerden vorzubeugen.

Belange des Bauordnungsrechtes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung keine Bedenken.

Belange des Denkmalschutzes

Aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Belange des Planungsrechtes

Der Begründung zum Bebauungsplan zufolge soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Konformität des Bebauungsplanes mit dem Entwicklungsgebot schaffen. Ich gehe davon aus, dass die ersten Schritte hierzu so zeitnah erfolgen, dass von einem Parallelverfahren ausgegangen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Britta Stolz